VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Solothurnischen Gemeinde- und Stadtpräsidien
- alle Gemeindeverwaltungen (via E-Mail)

Obergerlafingen, 10. März 2020/BLUM

Forderung von freiberuflichen Pflegefachleuten zur Übernahme von Restkosten durch die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen aus den Gemeinden haben wir erfahren, dass in den letzten Tagen verschiedene Gemeinden Forderungsansprüche von freiberuflichen Pflegefachleuten erhalten haben. Das Forderungsschreiben wurde von einer entsprechenden Tarifabrechnungsliste begleitet. Bei der genaueren Betrachtung bzw. Prüfung der Unterlagen haben das Amt für soziale Sicherheit und die VSEG-Geschäftsstelle festgestellt, dass die beiliegenden Abrechnungsgrundlagen den gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermögen. Der Ausweis von effektiv erzeugten Restkosten pro Patient und in welchem Zeitraum kann nicht nachvollzogen werden.

Aus diesen Gründen bitten wir die Gemeinden, nach wie vor nicht auf diese Forderungsansprüche einzutreten. Wir empfehlen Ihnen, den freiberuflichen Pflegefachleuten, welche Ihnen eine Forderung zugestellt haben, ein entsprechendes Schreiben zukommen zu lassen:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX

Wir haben Ihr Schreiben und Ihre Forderung für eine Übernahme von Restkosten infolge von Pflegeleistungen erhalten. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Es ist uns bewusst, dass die öffentliche Hand bzw. im Kanton Solothurn die Gemeinden für die Übernahme von Restkosten aus ambulanter Pflege in der Pflicht stehen. Diese weisen wir auch in keiner Weise von uns; tatsächlich substantiierte Forderungen werden wir deshalb auch begleichen.

Auch in Ihrem Falle sind wir bereit, allfällig entstandene Restkosten pro Patient zu übernehmen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass diese Restkosten nachgewiesen werden müssen. Dafür reicht aber eine Pauschalberechnung oder das Referenzieren auf offenbar erfolgten Kostenübernahmen in anderen Gemeinden nicht aus. Diese Haltung deckt sich im übrigen mit den gesetzlichen Regelungen ebenso wie mit der von Ihnen erwähnten Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund prüfen wir die von Ihnen eingereichten und vorläufig behaupteten Forderungen gerne, bräuchten dazu aber noch weitere Angaben. Insbesondere sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns die von Ihnen verwendeten Restkostenansätze anhand Ihrer Betriebsrechnung und der darin entstandenen Verluste pro Patient ausweisen. Namentlich müssen wir nachvollziehen können, inwieweit ihre Aufwendungen bei den genannten Patienten durch die Abgeltungen vonseiten der Krankenversicherer sowie durch den Selbstbehalt der Patienten effektiv nicht gedeckt werden konnten.

Gerne erwarten wir Ihre Eingabe."

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen sowie dem Musterschreiben dienen können. Für weiterführende Fragen stehen Ihnen das Amt für soziale Sicherheit sowie die VSEG-Geschäftsstelle sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN
Der Geschäftsführer

Thomas Blum